

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes über die parlamentarische Beteiligung bei der Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland (Parlamentsbeteiligungsgesetz)

A. Problem

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994 (BVerfGE 90, 286) ist die Bundesregierung verpflichtet, für einen Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland die – grundsätzlich vorherige – konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages einzuholen. Seitdem hat es ca. 50 Einsatzentscheidungen über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland gegeben, die ohne nähere gesetzliche Regelung gefasst wurden. Das Verfahren, in dem die parlamentarische Zustimmung eingeholt und die parlamentarische Mitwirkung abgewickelt wurde, beruht vielmehr ausschließlich auf der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und anschließender parlamentarischer Übung. Es braucht aber nach den Erfahrungen mit den inzwischen durchgeführten Einsätzen verbindliche Regelungen, auf die sich der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung einzustellen haben und durch die Rechtsklarheit auch im öffentlichen Interesse hergestellt werden. Dabei soll auch das Rückholrecht des Parlaments klargestellt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits in seiner Entscheidung angeregt, ein Gesetz zu erlassen, das unter Beachtung der vom Gericht aufgestellten Grundsätze die förmliche parlamentarische Beteiligung an der Entscheidung über militärische Einsätze deutscher Streitkräfte näher ausgestaltet.

B. Lösung

Verabschiedung eines Gesetzes, das das Verfahren der Mitwirkung des Deutschen Bundestages an der Entscheidung über bewaffnete Einsätze deutscher Streitkräfte im Ausland regelt, die Pflichten der Bundesregierung im Zusammenhang mit dem parlamentarischen Verfahren festlegt und insoweit Rechtssicherheit für die beteiligten Verfassungsorgane, aber auch für die betroffenen Soldatinnen und Soldaten schafft.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisher geübten Verfahrens.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes über die parlamentarische Beteiligung bei der Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland (Parlamentsbeteiligungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Dieses Gesetz regelt Form und Ausmaß der Beteiligung des Deutschen Bundestages beim Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte im Ausland. Art. 115a des Grundgesetzes bleibt davon unberührt.

(2) Der Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes bedarf der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Ein Einsatz bewaffneter Streitkräfte liegt vor, wenn Soldatinnen oder Soldaten der Bundeswehr in bewaffnete Unternehmungen einbezogen sind oder eine Einbeziehung in eine bewaffnete Unternehmung zu erwarten ist.

(2) Vorbereitende Maßnahmen und Planungen sind kein Einsatz im Sinne dieses Gesetzes. Sie bedürfen keiner Zustimmung des Deutschen Bundestages. Gleiches gilt für humanitäre Hilfsdienste und Hilfsleistungen der Streitkräfte, bei denen Waffen lediglich zum Zweck der Selbstverteidigung mitgeführt werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass die Soldatinnen oder Soldaten in bewaffnete Unternehmungen einbezogen werden.

§ 3 Antrag

(1) Die Bundesregierung übersendet dem Bundestag den Antrag auf Zustimmung zum Einsatz der Streitkräfte rechtzeitig vor Beginn des Einsatzes.

(2) Der Antrag der Bundesregierung enthält Angaben insbesondere über

- den Einsatzauftrag,
- das Einsatzgebiet,
- die rechtlichen Grundlagen des Einsatzes,
- die Höchstzahl der einzusetzenden Soldatinnen und Soldaten,

- die Fähigkeiten der einzusetzenden Streitkräfte,
- die geplante Dauer des Einsatzes,
- die voraussichtlichen Kosten und die Finanzierung.

(3) Der Bundestag kann dem Antrag zustimmen oder ihn ablehnen. Änderungen des Antrags sind nicht zulässig.

§ 4 Vereinfachtes Zustimmungsverfahren

(1) Bei Einsätzen von geringer Intensität und Tragweite kann die Zustimmung in einem vereinfachten Verfahren erteilt werden. Die Bundesregierung hat begründet darzulegen, aus welchen Gründen der bevorstehende Einsatz von geringer Intensität und Tragweite ist. Die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages übermittelt den Antrag an die Vorsitzenden der Fraktionen sowie die Vorsitzenden des Auswärtigen Ausschusses und des Verteidigungsausschusses und je einen von jeder in diesen Ausschüssen vertretenen Fraktion benannten Vertreter (Obleute) und lässt den Antrag als Bundestagsdrucksache an alle Mitglieder des Bundestages verteilen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von sieben Tagen nach der Verteilung der Drucksache von einer Fraktion oder fünf von Hundert der Mitglieder des Bundestages eine Befassung des Bundestages verlangt wird. Wird die Befassung des Bundestages verlangt, entscheidet dieser.

(2) Ein Einsatz ist dann von geringer Intensität und Tragweite, wenn die Zahl der eingesetzten Soldatinnen und Soldaten gering ist, der Einsatz auf Grund der übrigen Begleitumstände erkennbar von geringer Bedeutung ist und es sich nicht um die Beteiligung an einem Krieg handelt.

(3) In der Regel liegt ein Einsatz von geringer Intensität und Tragweite vor, wenn

- es sich um ein Erkundungskommando handelt, das Waffen lediglich zum Zweck der Selbstverteidigung mit sich führt,
- einzelne Soldatinnen oder Soldaten betroffen sind, die auf Grund von Austauschvereinbarungen Dienst in verbündeten Streitkräften leisten, oder

- einzelne Soldatinnen oder Soldaten im Rahmen eines Einsatzes der VN, der NATO, der EU oder einer Organisation, die einen VN-Auftrag erfüllt, verwendet werden.

§ 5

Nachträgliche Zustimmung

(1) Einsätze bei Gefahr im Verzug, die keinen Aufschub dulden, bedürfen keiner vorherigen Zustimmung des Bundestages. Gleiches gilt für Einsätze zur Rettung von Menschen aus besonderen Gefahrenlagen, solange durch die öffentliche Befassung des Bundestages das Leben der zu rettenden Menschen gefährdet würde.

(2) Der Bundestag ist vor Beginn und während des Einsatzes in geeigneter Weise zu unterrichten.

(3) Der Antrag auf Zustimmung zum Einsatz ist unverzüglich nachzuholen. Lehnt der Bundestag den Antrag ab, ist der Einsatz zu beenden.

§ 6

Unterrichtungspflicht

(1) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag regelmäßig über den Verlauf der Einsätze und über die Entwicklung im Einsatzgebiet.

(2) In Fällen des § 4 Abs.1 (Vereinfachtes Zustimmungsverfahren) unterrichtet die Bundes-

regierung die zuständigen Ausschüsse und die Obleute unverzüglich.

§ 7

Verlängerung von Einsätzen

(1) Das Verfahren nach § 4 findet auch Anwendung auf die Verlängerung von Zustimmungsbeschlüssen ohne inhaltliche Änderung.

(2) Beantragt die Bundesregierung die Verlängerung eines Einsatzes, so gilt der Einsatz bis zur nächsten Sitzung des Bundestages als genehmigt. Wird der Antrag im vereinfachten Verfahren nach § 4 gestellt, so gilt er bis zum Ablauf der in § 4 Abs.1 Satz 4 bestimmten Frist als genehmigt.

§ 8

Rückholrecht

Der Bundestag kann die Zustimmung zu einem Einsatz bewaffneter Streitkräfte widerrufen.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. März 2004

Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

A.

Die Bundesregierung ist nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994 (BVerfGE 90, 286) verpflichtet, für einen Einsatz bewaffneter Streitkräfte die – grundsätzlich vorherige – konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages einzuholen. Für das Verfahren selbst gibt es gegenwärtig keine nähere gesetzliche Grundlage. Vielmehr orientiert sich die Parlamentspraxis an denjenigen Verfahren, die für die Behandlung von Gesetzentwürfen oder Anträgen vorgesehen sind.

Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits in seiner Entscheidung von 1994 erklärt, dass es Sache des Gesetzgebers sei, ein Gesetz zu erlassen, das unter Beachtung der vom Gericht aufgestellten Grundsätze die Form und das Ausmaß der parlamentarischen Mitwirkung bei der Entscheidung über militärische Einsätze deutscher Streitkräfte näher ausgestaltet. Seit dieser Entscheidung war das Parlament an einer Vielzahl von Entscheidungen zum Einsatz oder zur Verlängerung von Einsätzen beteiligt. Dabei war das Spektrum der Auslandseinsätze hinsichtlich Auftrag, Umfang, Intensität und Tragweite äußerst unterschiedlich. Die meisten Entscheidungen waren politisch weitgehend unstrittig und wurden in der Regel von einer breiten parlamentarischen Mehrheit getragen. Die bisherigen parlamentarischen Entscheidungen über die Entsendung deutscher Streitkräfte ins Ausland machen überdeutlich, dass es die gemeinsame Überzeugung der im Bundestag vertretenen Parteien ist, die internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland im Interesse des Friedens und der Wahrung der Menschenrechte zu erfüllen.

Die Vielzahl und die Bedeutung der in den vergangenen Jahren notwendig gewordenen parlamentarischen Entscheidungen über die Entsendung deutscher Streitkräfte lassen es angezeigt erscheinen, ein Gesetz zu schaffen, das das Verfahren eindeutig und transparent regelt. Der hier vorgelegte Entwurf soll den zukünftigen formalen Rahmen für das Zustimmungungsverfahren des Deutschen Bundestages schaffen. Dabei wird auch das Rückholrecht des Parlaments klargestellt.

Die jeweiligen Bundesregierungen haben den Deutschen Bundestag in der Vergangenheit umfassend über anstehende Einsätze informiert. Die Praxis der Einbeziehung des Bundestages ging dabei teilweise über die Mindestanforderungen des Bundesverfassungsgerichts hinaus. Diese Praxis hat sich bewährt und

muss bewahrt bleiben. Das Gesetz soll, aufbauend auf den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und den Erfahrungen der vergangenen Jahre, den rechtlichen Rahmen für das Zustimmungungsverfahren des Deutschen Bundestages festschreiben und in bestimmten Fällen ein vereinfachtes Verfahren ermöglichen.

B.

Die Regelung des parlamentarischen Verfahrens für den Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte im Ausland durch den vorliegenden Entwurf bezieht sich auf die Form und das Ausmaß der parlamentarischen Mitwirkung. Die bestehende materielle Rechtslage wird nicht geändert. Die Voraussetzungen für einen Auslandseinsatz regeln sich nach wie vor nach internationalem Recht, insbesondere der Charta der Vereinten Nationen, und den Bestimmungen des Grundgesetzes. Die Rechte des Deutschen Bundestages, die durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts konkretisiert sind, werden weder ausgeweitet noch eingeschränkt.

Klargestellt wird, dass vorbereitende Maßnahmen und Planungen ebenso wie humanitäre Hilfsdienste und Hilfsleistungen regelmäßig kein Auslandseinsatz im Sinne dieses Gesetzes sind. So ist die Erbringung von humanitären Leistungen, z. B. durch den Aufbau eines mobilen Krankenhauses, in der Regel auch in Krisengebieten kein militärischer Einsatz im Sinne dieses Gesetzes.

Nicht als Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte im Sinne des Gesetzes angesehen wird, ebenfalls der bisherigen Praxis entsprechend, die Beteiligung von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr an ständigen integrierten sowie multinational besetzten Stäben und Hauptquartieren der NATO und anderer Organisationen gegenseitiger kollektiver Sicherheit, während bei einer Verwendung in eigens für konkrete bewaffnete Einsätze gebildeten Stäben und Hauptquartieren der NATO und anderer Organisationen kollektiver Sicherheit der Vorbehalt der konstitutiven Zustimmung des Deutschen Bundestages besteht. Die bisherige Praxis der Erstellung von Protokollerklärungen der Bundesregierung bleibt hiervon unberührt.

Das parlamentarische Zustimmungungsverfahren ist nach wie vor streng formalisiert und soll dem Bundestag für seine Entscheidung eine größtmögliche Informationsbasis geben, ohne in die exekutive Entscheidungsbefugnis der Bundesregierung einzugreifen. Die Schaffung eines vereinfachten Zustimmungsverfahrens trägt dabei dem Gebot der Effektivität und der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Das gewählte Verfahren stellt sicher, dass auch bei Einsätzen

von geringer Intensität und Tragweite das Parlament vollständig informiert ist und die Entscheidung jederzeit an sich ziehen kann. Gleichzeitig stellt es sicher, dass der Bundestag nur bei Entscheidungen von wesentlicher politischer Bedeutung mit dem Plenum befasst wird und unterstreicht damit die herausgehobene Bedeutung der Parlamentsdebatte. Gleiches gilt für die Vorschrift über die nachträglichen Zustimmung des Parlaments.

Das Verfahren zur Verlängerung von Einsätzen ist notwendig, um die internationale Handlungsfähigkeit der Bundesregierung zu sichern. Das in das Gesetz aufgenommen Rückholrecht des Parlaments ist Ausdruck eines umfassenden Parlamentsvorbehalts und dient insoweit der Klarstellung.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 (Grundsatz)

Es wird klargestellt, dass das Gesetz lediglich Form und Ausmaß der parlamentarischen Mitwirkung regelt. Für das materielle Recht gilt, dass Einsätze bewaffneter deutscher Streitkräfte nach wie vor ausschließlich auf der Grundlage des Verfassungsrechts und des Völkerrechts stattfinden dürfen. Zweck der Norm ist es, Unsicherheiten bezüglich der Regelungsweite des Gesetzes zu vermeiden. Es wird ebenfalls klargestellt, dass der Verteidigungsfall von dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen ist.

Zu § 2 (Begriffsbestimmung)

Es wird zunächst eine Legaldefinition gegeben, was unter dem Einsatz bewaffneter Streitkräfte zu verstehen ist. Dabei werden nicht nur Einsätze im Rahmen bewaffneter Unternehmungen umfasst, sondern auch Einsätze, bei denen mit der Einbeziehung in eine bewaffnete Unternehmung zu rechnen ist.

Weiterhin werden vorbereitende Maßnahmen und Planungen sowie humanitäre Hilfsdienste und Hilfsleistungen aus der Anwendbarkeit des Gesetzes ausdrücklich ausgeschlossen. Dies dient zunächst der Abgrenzung, da es in der Praxis nahezu unmöglich ist, bei Vorbereitungshandlungen und Planungen gerade in international besetzten militärischen Organisationen wie der NATO abstrakte und konkrete Planungen voneinander zu trennen bzw. die spätere Verwendung von erarbeiteten Unterlagen abzusehen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Bundeswehr im Rahmen ihrer Zugehörigkeit zu militärischen Bündnissen an Planungen beteiligt ist, die gegebenenfalls Auswirkungen auf bewaffnete Unternehmungen haben können. Doch liegt dies ausschließ-

lich in der Verantwortung der Bundesregierung. Erst der konkrete militärische Einsatz bedarf der parlamentarischen Zustimmung. Es wird ferner deutlich gemacht, dass der Parlamentsvorbehalt auf militärische Aktionen beschränkt ist und sich nicht auf humanitäre Hilfsleistungen wie z. B. Katastrophenhilfe bezieht.

Der bisherigen Praxis entsprechend wird die Beteiligung von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr an ständigen integrierten sowie multinational besetzten Stäben und Hauptquartieren der NATO und anderer Organisationen kollektiver Sicherheit nicht als Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte im Sinne des Gesetzes angesehen, während bei einer Verwendung in eigens für konkrete bewaffnete Einsätze gebildeten Stäben und Hauptquartieren der NATO und anderer Organisationen kollektiver Sicherheit der Vorbehalt der konstitutiven Zustimmung des Deutschen Bundestages besteht.

Zu § 3 (Antrag)

Die Vorschrift regelt den notwendigen Inhalt des Antrags der Bundesregierung. Dabei handelt es sich, wie das Wort „insbesondere“ ausdrückt, um eine Mindestanforderung. Die Bundesregierung ist frei, weitere Einzelheiten in ihrem Antrag aufzuführen. Die aufgeführten Angaben sollen eine umfassende Informationsbasis für die parlamentarische Entscheidung sicherstellen.

Der von der Bundesregierung schriftlich einzureichende Antrag - insoweit in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage - kann vom Parlament nicht geändert oder ergänzt werden. Dieses Verfahren hat die Funktion, dass über den Antrag nur im Ganzen abgestimmt werden kann. Nur auf diese Weise kann der Verantwortung der Bundesregierung für den Auslandseinsatz Rechnung getragen werden. Die bisherige Praxis der Erstellung von Protokollerklärungen der Bundesregierung bleibt davon unberührt.

Zu § 4 (Vereinfachtes Zustimmungsverfahren)

Das neu einzuführende Verfahren spezifiziert die vom Bundesverfassungsgericht eingeräumte Möglichkeit, Form und Ausmaß der parlamentarischen Mitwirkung je nach Art der Einsätze zu differenzieren. In Fällen, in denen die Bundesregierung der Auffassung ist, dass ein beabsichtigter Einsatz von geringer Intensität und Tragweite ist, hat sie die Möglichkeit, ein vereinfachtes Zustimmungsverfahren zu beantragen. Das gleiche gilt für die Verlängerung von bereits erteilten Zustimmungsbeschlüssen. Den Fraktionen des Deutschen Bundestages (bzw. fünf Prozent der Abgeord-

neten) steht es frei, binnen sieben Tagen eine ordentliche Befassung des Bundestages zu verlangen.

Das Verfahren dient zwei Zielen: Einerseits soll sich das Plenum des Deutschen Bundestages nur mit inhaltlich bedeutenden oder politisch umstrittenen Entscheidungen befassen. So wird der Bedeutung der Plenardebatte Rechnung getragen. Andererseits soll aber auch dem Bedürfnis der Praxis entsprochen werden, Plenarsitzungen und aufwändige Sondersitzungen des Bundestages insbesondere in sitzungsfreien Perioden bei unstrittigen Auslandseinsätzen von geringer Intensität und Tragweite zu vermeiden. Um abzugrenzen, wann ein solcher Fall anzunehmen ist, sieht das Gesetz Regelbeispiele vor, bei denen typischerweise zwar der Parlamentsvorbehalt betroffen ist, die jedoch eine Befassung des Plenums nicht rechtfertigen würden. In solchen Fällen reicht regelmäßig eine gründliche Information aus, wie sie durch die Norm sichergestellt ist. Diese Aufzählung ist weder abschließend noch ist eine ausführliche parlamentarische Beratung bei Vorlage eines der aufgeführten Fälle ausgeschlossen. In Absatz 2 wird im übrigen klargestellt, dass es neben der Zahl der eingesetzten Soldaten immer auch auf die übrigen Begleitumstände des Einsatzes ankommt. Eine „schicksalhafte politische Entscheidung über Krieg und Frieden“ (vgl. BVerfGE 90, 286, 384) kann damit nicht im Wege des vereinfachten Zustimmungsverfahrens sanktioniert werden.

Die gewählte kurze Frist unterstreicht die Praxisnähe der gefundenen Lösung. Zur Sicherstellung der umfassenden Information der Abgeordneten und der Eindeutigkeit der Fristbestimmungen wird auf die Verteilung der Drucksache durch die Verwaltung des Deutschen Bundestages und die entsprechenden Regelungen der Geschäftsordnung Bezug genommen.

Zum Begriff der „Obleute“ ist anzumerken, dass es sich hierbei um die von den Fraktionen benannten Ausschussmitglieder, die zusammen mit der/dem Vorsitzenden die Ausschussarbeit koordinieren, handelt. Der Termin findet sich in Aussagen des Geschäftsausschusses sowie neuerdings in § 10 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz. Hierauf wird Bezug genommen.

Zu § 5 (Nachträgliche Zustimmung)

Um die militärische Wehrfähigkeit und die Bündnisfähigkeit Deutschlands zu sichern, sieht das Gesetz bei Gefahr in Verzug ein besonderes Verfahren für Einsätze vor. Gefahr im Verzug ist zum einen dann gegeben, wenn an-

gesichts einer konkreten Gefahr unmittelbar gehandelt werden muss und die Entscheidung des Bundestages nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Zum anderen kann dies auch bei Einsätzen zur Rettung aus besonderen Gefahrenlagen gegeben sein, solange durch die öffentliche Befassung des Bundestages das Leben der zu rettenden Menschen gefährdet würde. Das vom Grundgesetz abschließend festgelegte Verhältnis der Verfassungsorgane Bundesregierung und Bundestag zueinander macht es notwendig, den Parlamentsvorbehalt in diesem Fall gegenüber der Entscheidungsbefugnis der Bundesregierung zurücktreten zu lassen. Dies wird durch eine unverzügliche Informationspflicht und die zwingende Nachholung der Beteiligung des Parlaments ausgeglichen. Dabei hat die Bundesregierung die Gründe für das von ihr gewählte Verfahren darzulegen.

Zu § 6 (Unterrichtungspflicht)

Die Vorschrift stellt die regelmäßige Unterrichtung des Deutschen Bundestages durch die Bundesregierung sicher. Diese soll mit Blick auf bevorstehende Einsätze insbesondere über vorbereitende Maßnahmen und Planungen zum Einsatz bewaffneter Streitkräfte unterrichten. Über den Verlauf der Einsätze und die Entwicklung im Einsatzgebiet unterrichtet die Bundesregierung den Bundestag schriftlich. Sie soll darüber hinaus dem Bundestag jährlich einen bilanzierenden Gesamtbericht über den jeweiligen Einsatz bewaffneter Streitkräfte und die politische Gesamtentwicklung im Einsatzgebiet vorlegen.

In den Berichten der Bundesregierung müssen allerdings geheimhaltungsbedürftige Tatsachen nicht enthalten sein. Über diese Tatsachen sollen die Obleute des Auswärtigen Ausschusses und des Verteidigungsausschusses in geeigneter Weise informiert werden. Findet innerhalb der Frist des § 4 Absatz 1 Satz 4 eine Ausschusssitzung des Auswärtigen Ausschusses oder des Verteidigungsausschusses nicht statt, so sollten ebenfalls die Obleute dieser Ausschüsse unterrichtet werden.

Die Bundesregierung soll nach Beendigung des Einsatzes einen Evaluierungsbericht erstellen, der sowohl die militärischen als auch die politischen Aspekte des Einsatzes darstellt und bewertet.

Zu § 7 (Verlängerung von Einsätzen)

Die Vorschrift schafft ein Verfahren für die Verlängerung von Auslandseinsätzen, die sich inhaltlich seit der letzten parlamentarischen Entscheidung nicht verändert haben. Dies setzt

auch voraus, dass sich die Rahmenbedingungen nicht wesentlich geändert haben. Absatz 2 bezieht sich auf Genehmigungsbeschlüsse, die in der sitzungsfreien Zeit des Deutschen Bundestages auslaufen. Insbesondere die oftmals sehr kurzfristigen Entscheidungen der Gremien der Vereinten Nationen machen eine solche Regelung sinnvoll. Das Recht der Fraktionen, jederzeit eine Befassung des Parlaments über die Verlängerung herbeizuführen, bleibt unberührt.

Zu § 8 (Rückholrecht)

Die Vorschrift beendet die bisher bestehende Unsicherheit, ob der Bundestag die einmal getroffene Entsendeentscheidung aus eigenem Recht wieder rückgängig machen kann oder nicht.

Zu § 9 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

elektronische Vorab-Fassung*